

rechtskräftig

08.06.88

Stadt Lüdenscheid
- Planungsamt -

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 639

"An der Schnappe"

I. Anlaß und Inhalt der Planaufstellung

Für den Bereich der Straße "An der Schnappe" setzt der übergeleitete Fluchtlinienplan Nr. 222 großzügig dimensionierte Verkehrsflächen fest, die nach den heutigen Erkenntnissen des Straßenausbaues nicht benötigt werden. Beim Ausbau der Straße wurde die Breite wesentlich verringert, so daß aus planungsrechtlicher Sicht es erforderlich wird, für die Straße "An der Schnappe" einen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei sollen die Verkehrsflächen so festgesetzt werden, daß sie mit dem tatsächlichen Ausbau der Straße übereinstimmen. Die bereits im übergeleiteten Fluchtlinienplan vorgesehene Wendefläche wird weiter im hinteren Bereich festgesetzt, wodurch eine bessere verkehrliche Erschließung des Gebietes erreicht wird.

Der Bebauungsplan enthält nur Festsetzungen über die Verkehrsfläche. Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht erforderlich, da keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich erwartet wird. Sämtliche bebaubaren Flächen sind bereits abschließend bebaut.

II. Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 222

Da die bebaubaren Flächen bereits abschließend bebaut sind, kann auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet werden.

III. Ver- und Entsorgung

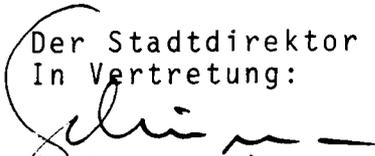
Die Besiedlung des Baugebietes ist abgeschlossen. Die dazu notwendigen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind bereits realisiert. Trinkwasserversorgung, Müllentsorgung sowie die Abwasserbehandlung der von der Straße erschlossenen Grundstücksflächen sind gewährleistet und bedürfen keiner näheren Beschreibung.

IV. Kosten

Die durch die Fertigstellung der Straße "An der Schnappe" entstandenen Erschließungskosten werden gemäß § 127 ff. Baugesetzbuch über Beiträge finanziert.

Lüdenscheid, 29 06.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Schünemann)
Techn. Beigeordneter
0003.0.0

1/29.6.87

III/ /87/870626